

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Weisungen bezüglich der Aufgebots-Dispensgesuche. — II. Mittheilung des Statthaltereierlasses betreff der Meßner-Collecturen. — III. Mittheilung der Einladung zum Beitritt zu dem Grazer Vorschuß-Consortium des ersten allgemeinen Beamten-Vereins der österreichischen Monarchie. — IV. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Der Herr k. k. Statthalter zu Graz hat unterm 5. d. M. Nr. 11588 Nachfolgendes anher eröffnet:

„Nachdem die Zahl der fortwährend einlangenden Aufgebot-Nachrichtsgesuche die wenigen Fälle, in denen wahrhaft Berücksichtigungswürdige ohne Verschulden der Parteien und Seelsorger entstandene wichtige Ursachen im Sinne des §. 85 a. b. G. B. die Nachsichtsertheilung rechtfertigen, weit übersteigt, die Mehrzahl derselben von den Seelsorgern selbst verfaßt zu werden pflegt und die Parteien sehr oft persönlich angeben, daß sie zu deren Ueberreichung von den Seelsorgern veranlaßt wurden, so stelle ich das Ersuchen, das hochw. fürstbischöfliche Ordinariat wolle den Curatclerus unter Hinweisung auf die §§. 70, 83, 85 a. b. G. B. und auf die h. o. Kundmachung vom 13. October 1870 Nr. 59 L. G. B. darüber belehren, daß ohne die daselbst angeführten Erfordernisse keine Aufgebotsnachricht hierorts ertheilt, namentlich aber zwei Aufgebote nur in den dringendsten Fällen, worüber ich mir beim Vorhandensein aller formellen Erfordernisse die Beurtheilung selbst vorbehalten muß, nachgesehen werden können, weil durch die dem einmaligen Aufgebote in der Regel unmittelbar nachfolgende Trauung der Zweck derselben vollständig vereitelt wird.

Da die Verkündigungen im Sinne des §. 73 a. b. G. B. für sechs Monate wirksam sind und auf die Eheschließung selbst keinen zwingenden Einfluß üben, so ist zu deren rechtzeitiger Vor- nahme in der Regel ausreichende Frist vorhanden und es kann ihre absichtliche Versäumung keinen Dis- pensgrund bilden.

Berücksichtigungswürdige Gesuche werden aber hierorts stets der schleunigsten Erledigung zuge- führt, daher auch kein Grund vorliegt, die Parteien, wie dies oft vorkommt, zum persönlichen, mit un- nöthigem Zeit- und Geldverluste verbundenen Erscheinen bei der Statthaltereie anzuweisen.“

Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß sich die Herren Seelsorger bezüglich der Verfassung von Dispensgesuchen für die Eheverwerber genau nach den in der f. b. Weisung an die Geistlichkeit in Ehesachen vom 5. August 1868, Punkt II., litt. e und f enthaltenen Vorschriften zu be- nehmen haben.

Sollte sich der Fall ergeben, daß kirchlicherseits die Dispens von einem oder zwei Aufgeboten ertheilt wurde, die politische Behörde aber dieselbe verweigert, so ist von der kirchlichen Dispens kein Gebrauch zu machen und es darf die Trauung vor dem vollzogenen dreimaligem Aufgebote nicht stattfinden.

Die mit f. b. Erlasse vom 4. März 1863 Nr. 546 den Herren Dechanten, respective Deca- nats-Administratoren ertheilte Vollmacht von einem oder zwei Aufgeboten zu dispensiren, findet sich das f. b. Ordinariat veranlaßt in der Art zu beschränken, daß künftighin die Herren Dechante und De-

canats-Administratoren nur von Einem Aufgebote, unter Beobachtung der im obcitirten Erlasse enthaltenen Vorschriften, dispensiren dürfen, die Gesuche von zwei Aufgeboten hingegen sind in der Zukunft an das f. b. Ordinariat zu leiten.

II.

Es wird hiemit zur Benehmungswissenschaft mitgetheilt, daß die hochlöbliche k. k. Statthalterei für Steiermark in Folge h. ä. Einschreitens vom 21. Juni l. J. Nachstehendes in Betreff der Meßner-Collecturen an die k. k. Bezirkshauptmannschaften unterm 14. d. M. 7717 erlassen habe:

„Es ist die Besorgniß rege geworden, daß aus dem Umstande, als die Bezirksschulräthe zur Durchführung der §§. 21—23 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes angewiesen die Meinung verbreiten, daß die altgestifteten Meßners-Collecturen oder Naturaliensammlungen, welche bisher die Schullehrer eben in ihrer Eigenschaft als Meßner und Organisten bezogen hatten, durch die neue Regulirung der Lehrersgehälte aufgehoben seien, da bei der Einhebung der Meßners-Collectur leicht Streitigkeiten und Renitenzen entstehen können.

Wenn nun allerdings der §. 22 des obigen Gesetzes die ferneren Collecturen einstellt, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß darunter nur jene Sammlungen verstanden sind, welche bisher an den Lehrerstand in dieser Eigenschaft allein geleistet wurden, daß hingegen in jenem Gesetze keinerlei Verfügung vorkommt, welche auf die altgestifteten Meßners-Collecturen und Naturaliensammlungen ausgedehnt werden könnte, daher aus der Einstellung der Lehrer-Collecturen nicht auch auf die Einstellung der altgestifteten Meßnerssammlungen geschlossen werden kann.

Die Verpflichtung der Bevölkerung zur Leistung der Letzteren besteht daher unverändert fort, und ist nöthigenfalls und über Ansuchen der Kirchenvorsteherung in Weigerungsfällen im Sinne der k. Verordnung vom 20. April 1854 Nr. 96 zur Erfüllung zu bringen.

Vor Allem aber fordere ich die politischen Behörden auf, die Bevölkerung, wo es wegen des etwa eingeschlichenen Irrthums nothwendig geworden ist, in dieser Angelegenheit belehrend aufzuklären und dahin zu wirken, daß die altgestifteten Meßners-Collecturen bis zu ihrer bevorstehenden Ablösung anstandslos prästirt werden.“

III.

Ueber Ersuchen des Herrn Obmannes des Local-Ausschusses des ersten allg. Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie ddo. Graz 10. October 1871 wird der wohlw. Diöcesan-Geistlichkeit nachfolgende Einladung mitgetheilt:

Einladung.

Der Local-Ausschuß des ersten allgem. Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie in Graz hat in seiner öffentlichen Versammlung am 27. Juli d. J. die Bildung eines Vorschuß-Consortiums für Steiermark beschlossen.

Der Zweck desselben ist: den Theilhabern

- a) Geldvorschüsse unter den möglichst billigen Bedingungen zu geben und
- b) die Gelegenheit zu bieten, ihre Ersparnisse vortheilhaft anzulegen.

Eine Antheilseinlage beträgt für den Theilhaber 50 fl. und kann auf einmal oder in monatlichen Raten von mindestens 1 fl. geleistet werden.

Die Theilhaberschaft wird schon mit der ersten Einzahlung und damit das Recht erworben, unter den statutenmäßigen Bedingungen Vorschüsse zu beanspruchen und Dividenden zu beheben.

In so lange eine Antheilseinlage nicht voll eingezahlt ist, kann mit der Bildung einer weiteren nicht begonnen werden.

Jeder Theilhaber ist in der Regel berechtigt den zweifachen Betrag der geleisteten Einzahlung auf seinen Vereinsantheil als Vorschuß anzusprechen, welcher nebst einer achtprocenten Verzinsung in längstens 20 monatlichen Raten zurückzuzahlen ist.

Es können aber gegen genügende Sicherheit auch außerordentliche Vorschüsse in höheren Beträgen bewilligt werden.

Die Ertheilung eines Vorschusses kann jedoch erst bei einer Einzahlung von mindestens 10 fl. stattfinden.

Die auf die Antheilseinlage eines Theilhabers entfallende Dividende wird, in so lange diese Einlage nicht voll eingezahlt ist, nicht ausbezahlt, sondern dem Theilhaber zugeschrieben.

Jedem Theilhaber steht es frei seine mit keinem Vorschusse belasteten Antheilseinlagen an einen anderen Theilhaber desselben Consortiums mit allen darauf haftenden Rechten und Pflichten mit Zustimmung des Lokal-Ausschusses zu cediren. Er kann aber auch seine Theilhaberschaft nach Completirung seiner Antheilseinlage kündigen und in diesem Falle die Rückzahlung dieser Einlage verlangen.

Aus diesen allgemeinen Bestimmungen ergibt sich, daß der Beitritt zum Vorschuß-Consortium nicht bloß für denjenigen Beamten vortheilhaft ist, welcher in den Fall kommt, einen Geldvorschuß zu beanspruchen, sondern daß dabei auch jene Theilhaber ihre Rechnung finden, welche für ihre Ersparnisse oder sonstigen disponiblen Barschaften eine sichere und gute Capitalsanlage suchen.

Ersterer erhält den gewünschten Vorschuß über ein einfaches ungestempeltes Einschreiten in der kürzesten Zeit und unter vortheilhafteren Bedingungen als es auf andere Weise geschehen kann, indem die dafür zu entrichtenden Zinsen dadurch namhaft ermäßigt werden, daß er zugleich die Dividende von seiner Antheilseinlage genießt, während derjenige wieder, welcher von seinem Rechte, einen Vorschuß zu verlangen keinen Gebrauch macht, in der auf seine Antheilseinlage entfallenden Dividende sich eine Rente verschafft, wie sie ihm nicht leicht eine andere Capitalsanlage bietet.

Daß diese Vortheile bereits eine allgemeine Anerkennung gefunden haben, geht daraus hervor, daß in der österr.-ungar. Monarchie mit Ende des Jahres 1870 schon 37 Vorschuß-Consortien mit nahezu 6000 Theilhabern bestanden, daß die Antheilseinlagen 418,143 fl. 57 kr. betragen und daß in diesem Geschäftsjahre an Vorschüssen 647,592 fl. 87 kr. ertheilt worden sind, ein Beweis zugleich, wie im Wege der Association und Selbsthilfe mittelst kleiner und beharrlich gesammelter Mittel wahrhaft Großes geleistet werden kann.

Unter diesen Umständen hält der gefertigte Lokal-Ausschuß die besondere Anempfehlung dieses für den Beamtenstand so wohlthätigen Unternehmens für überflüssig und glaubt, es werde die bloße Hinweisung auf den Umstand, daß das in Graz gebildete Vorschuß-Consortium seine Wirksamkeit mit dem 1. August d. J. begonnen hat und daß er bereits über einen Fond von mehr als Tausend Gulden verfügen kann, genügen, um zu einem recht zahlreichen Beitritte anzuregen.

Noch wird bemerkt, daß die Beitritts-Erklärungen direct oder durch die Herren Amtsvorstände an den Grazer Lokal-Ausschuß des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie zu senden sind und daß dem Vorschuß-Consortium nicht nur Staats-, sondern auch Privatbeamte beitreten können, daß aber jeder Beitretende Mitglied des genannten Beamten-Vereines sein muß, welche Mitgliedschaft durch die einmalige Entrichtung der Eintrittsgebühr von 2 fl. erworben wird.

Beitritts-Erklärung.

Ich Endesunterzeichneter erkläre hiemit, dem Grazer Vorschuß-Consortium des ersten allgem. Beamten-Vereines der österreichischen Monarchie, als Theilhaber mit Antheilseinlage à fl. 50, sage fünfzig Gulden, beitreten zu wollen, welche ich in Raten à fl. zu zahlen mich verpflichte.

Ersuche um meine Aufnahme, indem ich mich unter Einem nicht nur an die Statuten des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichischen Monarchie und die sowohl bereits erlassenen, als künftig noch zu erlassenden Special-Instructionen, sondern auch an die von der General- oder Consortial-Versammlung oder von dem Lokal-Ausschusse gefaßten Beschlüsse unbedingt gebunden bekenne.

IV.

Diöcesan-Nachrichten.

A. Bestellungen.

- Herr Johann Schribar als Provisor nach Pameßch;
„ Josef Turkusch als Katechet an der Communal-Knabenschule in Marburg.

B. Ueberetzungen der Kapläne.

- Herr Raimund Repototschnit als I. nach St. Georgen bei Reichenetz;
„ Johann Lenart als I. zu St. Marein bei Erlachstein.
„ Adolph Srabotnit, neugeweihter Priester, erhielt die Anstellung als II. zu St. Marein bei Erlachstein.

C. Ausschreibungen.

- Die Pfarre St. Jakob in Pameßch und
die Curatie St. Peter in Savodne bis zum 21. November;
die Curatie St. Anton in Stoperzen bis zum 8. November l. J.

D. Todfall.

Herr Johann Salefina, Def.-Priester zu St. Florian in Dolitsch ist am 13. l. M. gestorben.

Fürstbischöfliches Avaranter Ordinariat zu Marburg am 18. Oktober 1871.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.